

Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter

vom 24.08.1994 (Stand 01.07.2018)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 95 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

Art. 1 *Amtsdauer und Altersgrenze*

¹ Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter in Verwaltungsräten, Verwaltungen, Stiftungsräten und Aufsichtskommissionen werden vom Regierungsrat für die Amtsdauer von in der Regel vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. *

² Das Mandat von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons endet mit dem Austritt aus dem Kantonsdienst. Der Regierungsrat kann die Weiterführung des Mandats bewilligen. *

³ Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter treten in der Regel auf das Ende des Monats, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, zurück. Über Ausnahmen entscheidet die betroffene Direktion, die Staatskanzlei oder die Justizleitung. *

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in der besonderen Gesetzgebung.

Art. 2 *Aufgaben*

¹ Die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter nehmen an den Sitzungen teil und wahren die Interessen des Kantons.

² Zu besonders wichtigen Geschäften holen sie vorgängig die Instruktionen der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei ein.

³ Sie wachen über die Einhaltung der staatlichen Gesetzgebung und setzen sich für eine sparsame, wirtschaftliche und gleichstellungsorientierte Betriebsführung ein. *

¹⁾ BSG 101.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
94-85

⁴ Sie melden festgestellte Mängel und wichtige Ereignisse der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei oder, in Fragen der Finanzaufsicht, der Finanzkontrolle.

⁵ Die zuständige Direktion oder die Staatskanzlei orientiert die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter über ihre Aufgaben.

⁶ Der Regierungsrat kann weitere Weisungen erlassen.

Art. 2a * ...

Art. 3 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 24. August 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Annoni
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
24.08.1994	01.01.1995	Erlass	Erstfassung	94-85
15.10.2008	01.01.2009	Art. 1 Abs. 2	geändert	08-114
27.03.2013	01.06.2013	Art. 1 Abs. 3	geändert	13-21
27.03.2013	01.06.2013	Art. 2a	eingefügt	13-21
09.11.2016	01.01.2017	Art. 2 Abs. 3	geändert	16-080
09.11.2016	01.01.2017	Art. 2a	aufgehoben	16-080
23.05.2018	01.07.2018	Art. 1 Abs. 1	geändert	18-040

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	24.08.1994	01.01.1995	Erstfassung	94-85
Art. 1 Abs. 1	23.05.2018	01.07.2018	geändert	18-040
Art. 1 Abs. 2	15.10.2008	01.01.2009	geändert	08-114
Art. 1 Abs. 3	27.03.2013	01.06.2013	geändert	13-21
Art. 2 Abs. 3	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-080
Art. 2a	27.03.2013	01.06.2013	eingefügt	13-21
Art. 2a	09.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	16-080